



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 461-462)**

Titel **Kreisschreiben des Kirchenrathes betreffend die Konfirmation und den Religionsunterricht von der Schule entlassenen Kindern. (Vom 9. Juni 1869. – Rechenschaftsbericht 1869. 262.)**

Ordnungsnummer

Datum 09.06.1869

[S. 461] In Ausführung von § 239 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen werden folgende Bestimmungen getroffen:

- a. Die Altersbedingung zur Erlangung der Konfirmation ist so auszulegen, daß von den auf Ostern zu konfirmirenden Kindern das sechzehnte Jahr spätestens bis Ende April zurückgelegt sein soll. // [S. 462]
- b. Eine verfrühte Konfirmation ist einzig dann zu bewilligen, wenn das Kind nach bestimmter Voraussicht vor dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahr sich außer Landes begeben und in Verhältnisse kommen wird, unter denen entweder der Empfang des Konfirmandenunterrichts überhaupt oder doch eine gedeihliche Aufnahme desselben nicht möglich ist.
- c. Begehren um verfrühte Konfirmation sind an die Gemeindskirchenpflege zu richten ¹⁾ und von derselben mit einem Antrag auf Genehmigung oder Verweigerung der Bezirkskirchenpflege zur Entscheidung vorzulegen.
- d. Damit der Zusammenhang im gesammten Religionsunterrichte um so eher gewahrt werde, und die Altersverhältnisse der jedesmal zum Konfirmandenunterrichte vorgeschrittenen Klasse von selber sich regeln, ist an dem Uebereinkommen zwischen dem Erziehungs- und Kirchenrathes vom 31. August 1863 genau festzuhalten, welches folgende Bestimmungen enthält:
 1. Diejenigen Kinder, welche gemäß § 55 Satz 2 des Unterrichtsgesetzes zum Besuche der Ergänzungsschule nicht verpflichtet sind, haben an dem Religionsunterrichte der Ergänzungsschule nichts destoweniger Theil zu nehmen, und zwar für so lang, als sie ohne die eben erwähnte Voraussetzung ergänzungsschulpflichtig wären.
 2. Wo indeß solche Kinder bisher die Sekundarschule oder eine derselben analog organisirte öffentliche Schulanstalt besuchten, steht es den Eltern frei, unter Bewilligung der Sekundarschulpflege oder der betreffenden Schulbehörde die Kinder den Religionsunterricht des dritten Jahreskurses dieser Schule anstatt der Ergänzungsschule besuchen zu lassen.

¹⁾ In der Regel schon im Anfange eines Unterrichtsjahres und nur ausnahmsweise, wo die Eltern eines Kindes erst später durch ihre Verhältnisse zu dem Wunsche veranlaßt werden, dasselbe vor dem gesetzlichen Alter konfirmiren zu lassen, noch bis 1. Oktober (Beschl. des Kirchenrathes vom 11. Februar 1878).

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]